



II-3964 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

27. November 1991
A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Z. 70 0502/240-Pr.2/91

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1634 IAB
1991 -12- 02
ZU 1651 IJ

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 2. Oktober 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1651/J betreffend Mißstände beim Vollzug des Abfallwirtschaftsgesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß in Ihrem Ministerium bis dato keine internen Richtlinien vorliegen, wie Abfallexportanträge gemäß § 35 Abs. 2 Z 8 AWG zu bewerten sind und die betreffenden Amtssachverständigen bei der Beurteilung diese Anträge deshalb größte Schwierigkeiten haben?
Wenn ja, warum wurden solche Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen bisher nicht erstellt?
Andernfalls: Wie lauten diese Richtlinien?
2. Sind Sie nicht der Meinung, daß durch das Fehlen klarer Richtlinien für die Handhabung des § 35 Abs. 2 Z 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes eine maximale Rechtsunsicherheit besteht?
Was werden Sie unternehmen, um die erhebliche Willkür bei der Entscheidung von Abfallimport- und -exportanträgen künftig auszuschalten?

- 2 -

3. Der Fall Almeta zeigte einmal mehr die Mißstände beim Vollzug des Abfallwirtschaftsgesetzes. Wie ist der derzeitige Stand in diesem Fall?
4. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus diesem Fall für die weitere Vorgangsweise bei Abfall(ex-)importen?
5. Können Sie ausschließen, daß in Zukunft Importe der Firma Almeta von Stoffen, die gemäß AWG genehmigungspflichtig sind, durch das Umweltministerium nicht genehmigt werden; bzw. diese Importe (auch ohne Genehmigung) nicht mehr stattfinden werden?
6. Ist es richtig, daß Ihrem Ressort seit Monaten Beweise über illegale Abfallimporte oder -exporte durch bestimmte Betriebe vorliegen, Sie jedoch bis heute keine Strafverfahren betreffend bestimmter Importe bzw. Exporte eingeleitet haben?
Wenn ja, warum nicht?
Welchen Sinn hat das Abfallwirtschaftsgesetz, wenn Verletzungen nicht durch Sanktionen geahndet werden?
7. Was werden Sie unternehmen, um die Mißstände in der Vollzugspraxis Ihres Ressorts zu beseitigen?
8. In der vierteljährlichen Veröffentlichung der Handelsstatistik (1. Vierteljahr 1991) des Statistischen Zentralamtes sind etliche Importe von Abfällen aufgezählt, die unter die ÖNORM S 2100 fallen und somit, nach § 34 und 35 AWG, genehmigungspflichtig sind, wie etwa unter Zolldarifennummern 261900000, 262011000, 262019000, 262020000, 262030000, 262040000, 262050000, 262090000, 202100000. Wurden alle diese Importe von Sonderabfällen durch das Umweltministerium gemäß § 34 und 35 AWG genehmigt?
9. Wenn nein, welche nicht und warum nicht?

- 3 -

10. Wußten Sie von diesen Sonderabfallimporten?
11. Laut Außenhandelsstatistik sind im Zeitraum Januar-März 1991 somit mehr als 16.000 t der unter Punkt 8 angeführten Stoffe nach Österreich importiert worden. Wenn die Importe dieser Stoffe durch das Umweltministerium genehmigt werden müssen, dies aber nicht geschieht, sehen Sie darin keine Versäumnisse Ihres Ministeriums (Antwort mit Begründung)?
12. Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?
13. Welche und wieviel Stoffe wurden von der Firma Brixlegg im Jahre 1991 importiert?
14. Hat die Firma Brixlegg im Jahre 1991 einen oder mehrere Importanträge nach AWG gestellt?
15. Wenn ja; für welche Stoffe und für welche Tonnagen?
16. Wurden diese Importanträge durch das Umweltministerium genehmigt?
17. Wenn diese Importanträge nicht genehmigt wurden, die Importe aber dennoch stattgefunden haben, müßten Sie als Umweltministerin nicht als erste derartige Umgehungen des Abfallwirtschaftsgesetzes öffentlich bekanntmachen und sofortige Gegenmaßnahmen einleiten (gilt auch für Frage 8 und 11)?
18. Welche Im- wie Exporte der folgenden Stoffe fallen unter die Bestimmungen des Schrottlenkungsgesetzes?
Wenn das Schrottlenkungsgesetz nicht anzuwenden ist, welche Gesetz ist dann anzuwenden? (Antwort, bitte getrennt für die einzelnen Stoffe,)
 - o Abfälle und Schrott aus Kupfer nicht legiert
 - o Abfälle und Schrott aus Kupfer legiert
 - o Abfälle und Schrott aus Nickel nicht legiert

- 4 -

- o Abfälle und Schrott aus Nickel legiert
- o Abfälle und Schrotte aus Blei
- o Abfälle und Schrotte aus Zink
- o Zinkstaub
- o Abfälle und Schrotte aus Molybdän, Wolfram, Magnesium, Titan und Zinn
- o Schlacke, Hammerschlag und Zunder
- o Aschen und Rückstände zinkhaltig
- o Aschen und Rückstände kupferhaltig
- o Aschen und Rückstände aluminiumhaltig
- o Aschen und Rückstände vanadiumhaltig
- o Aschen und Rückstände and. Metalle enth.

ad 1

Es ist nicht richtig, daß es keine internen Richtlinien zur Behandlung von Abfallexportanträgen gibt. Zunächst wird der Antragsteller aufgefordert, je nach Art der Abfallbehandlungsanlage Angaben über Emissionspfade in Luft und Abwasser und über den Verbleib der Reststoffe bekanntzugeben sowie eine Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsbeschreibung vorzulegen. Sollten diese Unterlagen nicht vorgelegt werden bzw. zur Beurteilung der Anlage im Sinne des § 35 Abs. 2 Z 8 nicht ausreichend sein, wird über die zuständige ausländische Behörde versucht, obige Angaben im Amtshilfeweg zu erhalten. Sollte keine befriedigende Antwort einlangen, werden Experten zur Anlage entsendet. Diese Vorgangsweise wurde mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgestimmt.

ad 2

Mein Ressort bemüht sich durch eine einheitliche Spruchpraxis eine eventuelle Rechtsunsicherheit im Import- und Exportverfahren hintanzuhalten.

- 5 -

ad 3

Auf meine Weisung hin wurde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen illegalen Imports und versuchten illegalen Imports von Abfällen eingeleitet.

ad 4

Mein Ressort hat das BMF ersucht, die Zollorgane anzuweisen, Abfallexporte und -importe künftig strenger zu kontrollieren.

ad 5

Jeder Antragsteller hat bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des § 34 Abs. 3 AWG einen Rechtsanspruch auf Bewilligung. Das BMF wurde von meinem Ressort ersucht, speziell die Importe zur Firma Almeta zu kontrollieren.

ad 6

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1991 wurde meinem Ressort mitgeteilt, daß ein Betrieb illegal Abfälle importierte bzw. exportierte. Mit Fax vom 23. Oktober 1991 wurde ein Zollpapier (Anleitungsblatt) übermittelt, aus welchem ersichtlich ist, daß am 20. Februar 1991 illegal Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes im Auftrag dieses Unternehmens in die BRD verbracht wurde. Strafbarkeit nach dem Verwaltungsstrafgesetz ist nicht mehr gegeben, da zum Zeitpunkt der Mitteilung an mein Ressort die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 bereits abgelaufen war.

Meine Beamten informierten aufgrund dieser Information einerseits das Finanzministerium als für das Zollwesen zuständige Oberbehörde und urgieren verschärfte Kontrollen an den in Frage kommenden Grenzübergängen; andererseits wurde der zuständige Landeshauptmann über die Möglichkeit illegaler Im- bzw. Exporte durch besagtes Unternehmen unterrichtet und auf-

gefordert, die bei diesem Unternehmen aufliegenden Unterlagen bezüglich getätigter Ex- bzw. Importe einer Kontrolle zu unterziehen und auch bezüglich des Verbleibs der beim Betrieb anfallenden Abfälle Erhebungen zu tätigen.

ad 7

Wie aus obigen Antworten ersichtlich, gibt es keine Mißstände in der Vollzugspraxis meines Ressorts.

ad 8

Der Schluß, daß die in der ÖNORM genannten Stoffe in jedem Fall Abfall darstellen, ist unrichtig. Abfall im Sinne des AWG liegt nur vor, wenn die Voraussetzungen des § 2 AWG erfüllt sind. Ein Import von Abfällen kann nur genehmigt werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag vorliegt.

ad 9

Die genehmigten Abfallimporte werden vierteljährlich in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Der Veröffentlichung können die bewilligten Mengen entnommen werden. Die Namen von Antragstellern dürfen aus Datenschutzgründen nicht genannt werden.

ad 10

Von der Diskrepanz zwischen der laut Handelsstatistik importierten und exportierten Mengen der angeführten Stoffe und den vom BMUJF genehmigten Mengen erlangte das BMUJF Kenntnis. Es ist jedoch nochmals darauf hinzuweisen, daß es sich bei diesen Stoffen nicht immer um Abfall handelt.

ad 11

Die Landeshauptmänner wurden umgehend angewiesen, die für diese Abfallimporte bzw. -exporte in Frage kommenden Firmen

- 7 -

überprüfen zu lassen und gegebenenfalls Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

ad 12

Das BMF wurde ersucht, die Zollbehörden anzuweisen, die Importe und Exporte der unter Punkt 10 relevierten Stoffe besonders gründlich zu kontrollieren.

ad 13 bis 17

Im Jahre 1991 wurde von besagtem Unternehmen noch kein Importantrag gestellt.

ad 18

Diese Frage berührt keinen Gegenstand der Vollziehung durch mein Ressort im Sinne des Art. 52 B-VG.

